

## Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. **Allgemeines**  
Für alle Aufträge gelten ausschließlich unsere Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen, auch soweit bei ständigen Geschäftsbeziehungen später eine Bezugnahme nicht mehr ausdrücklich erfolgt. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere abweichenden Geschäftsbedingungen des Käufers, wird hiermit widersprochen. Ein Schweigen unsererseits auf abweichende Geschäftsbedingungen ist nicht als Einverständnis anzusehen, und zwar auch dann nicht, wenn wir vorbehaltlos liefern. Mit der Annahme unserer Lieferung erklärt sich der Käufer mit der ausschließlichen Geltung unserer Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen einverstanden. Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur dann gültig, wenn Sie von uns schriftlich anerkannt wurden.
2. **Angebot und Auftragsbestätigung**  
Die von uns angegebenen Preise haben vier Monate Gültigkeit. Bei Veränderung Alle unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.  
Für den Umfang und die Art der Lieferung ist ausschließlich der Inhalt unserer Auftragsbestätigung maßgebend.
3. **Preise und Zahlung**  
Die von uns angegebenen Preise haben vier Monate Gültigkeit. Bei Veränderung des Tariflohnes oder Materialpreises während der Laufzeit eines Auftrages behalten wir uns eine Preisanpassung vor, sofern Lieferungen später als vier Monate nach Auftragsbestätigung erfolgen. Die Preise gelten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ab Werk, einschließlich Verpackung, Verladung und Versendung. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Werden bei den Preisen Zu- bzw. Abschläge für Cu-Berechnung angegeben (Teuerungszuschlag), enthält der Materialpreis eine Kupferbasis von € 153,39/100kg Kupfer. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die veröffentlichte DEL-Börsennotierung für Kupfer vom Vortag der Lieferung zuzüglich 1 % für Metallbezugskosten. Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL-Notierung. Bei Nichtverfügbarkeit der DEL-Notierung gilt stattdessen die Südkupfer-Notierung.  
Unsere Rechnungen sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto Kasse zu bezahlen.  
Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber unseren Forderungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder aufzurechnen, soweit die Gegenansprüche nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
3. **Lieferung**  
Die Lieferzeiten werden nach gewissenhaften Überlegungen angegeben und sind unverbindlich. Betriebsstörungen und sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer der Behinderung von der Lieferung.  
Vorzeitige Lieferungen sind gestattet. Mehr- und Minderlieferungen bis zu 10% der Auftragsmenge sind gestattet. Teillieferungen sind zulässig.  
Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Ware, auch wenn es sich um Teillieferungen handelt, an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Werk verlassen hat, und zwar unabhängig davon, ob die Versendung im Erfüllungsort selbst erfolgt, ob die Versendung durch unsere Fahrzeuge erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Wir sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Käufers gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken zu versichern.  
Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft beim Käufer auf diesen über.  
Bei Abrufaufträgen beträgt die maximale Laufzeit ein Jahr. Sollte der Auftrag bis dahin, aus Gründen die der Käufer zu vertreten hat, nicht abgeschlossen sein, sind wir berechtigt, die bereits gefertigte Ware auszuliefern oder auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert. Angeliferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer 4 entgegenzunehmen.
4. **Mängelhaftung**  
Etwaige Beanstandungen der Beschaffenheit, Art und Menge sind innerhalb 10 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich unter Angabe der Rechnungs- oder Lieferscheinnummer zu erheben, andernfalls gilt die Lieferung als vertragsgemäß erfolgt.  
Für unbeschädigte und ungeöffnete Geräte für den Endverbrauchsmarkt übernehmen wir Gewährleistung für 24 Monate ab Versanddatum bzw. ab Datum der Einzelhändlerquittung. Bei nichtbestimmungsgemäßen Gebrauch erlischt die Gewährleistung. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln sind wir lediglich verpflichtet, die Ware nachzubessern oder umzutauschen. Sollte dies nicht möglich sein, nehmen wir die Ware zurück und erstatten den Kaufpreis. Rücksendung und Vernichtung von Waren dürfen nur mit unserem schriftlichen Einverständnis vorgenommen werden.
5. **Schadenersatz**  
Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung gegenüber uns und unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.
6. **Eigentumsvorbehalt**  
Alle gelieferten Waren bleiben bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen unser Eigentum. Sie dürfen im ordnungsmäßigen Geschäftsgang verarbeitet und veräußert werden, jedoch bleibt auch in der neuen Ware der Eigentumsvorbehalt unserer Ware wert- und anteilmäßig erhalten. Auf keinen Fall darf dieser Artikel zu Sicherungsübereignung oder Verpfändung verwendet werden. Bei Weiterverkauf tritt der Käufer schon jetzt von seinen Forderungen aus der Lieferung von Vorbehaltsware den Betrag an uns ab, der dem Artikel unserer Vorbehaltsware laut unseren Rechnungspreisen entspricht.  
Zur Einziehung der abgetretenen Forderung ist der Käufer ermächtigt. Der Verkäufer kann bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder sonstigem Vermögensverfall des Käufers verlangen, daß der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und dem Schuldner die Abtretung mitteilt. Anderslautende Bedingungen werden grundsätzlich nicht anerkannt, auch wenn nicht ausdrücklich widersprochen wurde.
7. **Vertragsunterlagen, Werkzeuge, Schutzrechte**  
Zeichnungen, Skizzen, Entwicklungsmuster und sonstige Unterlagen stellen den derzeitigen Fertigungsstandard dar. Wir behalten uns vor, diese dem jeweiligen Stand der Technik anzupassen, sind jedoch nicht verpflichtet, entsprechende Änderungen auch an bereits ausgelieferter Ware vorzunehmen.  
An allen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.  
Auf Verlangen oder falls der Auftrag nicht erteilt wird, sind sie unverzüglich zurückzugeben. Ausfallmuster werden nur nach Anforderung des Käufers angefertigt und gesondert berechnet.  
Alle Werkzeuge und Vorrichtungen, die von uns selbst oder in unserem Auftrag angefertigt werden, verbleiben in unserem Eigentum und werden, auch wenn sie vom Käufer ganz oder teilweise bezahlt werden, nicht ausgeliefert. Ein vereinbarter Kundenschutz erlischt bei Zahlungsunfähigkeit des Auftraggebers,
8. **Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**  
Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Sulzbach-Rosenberg. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.
9. **Beweislast, Änderungen, Unwirksamkeitsklausel**  
Zugunsten des Käufers bestehende Beweislastregeln werden von diesen Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen nicht berührt. Änderungen dieser Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen oder sonstiger vertraglicher Abreden sind schriftlich niederzulegen.  
Sollten einzelne Teile dieser Verkaufs-, Zahlungs- und Lieferbedingungen durch Gesetz oder individuelle bzw. spezielle Vertragsabreden entfallen, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

